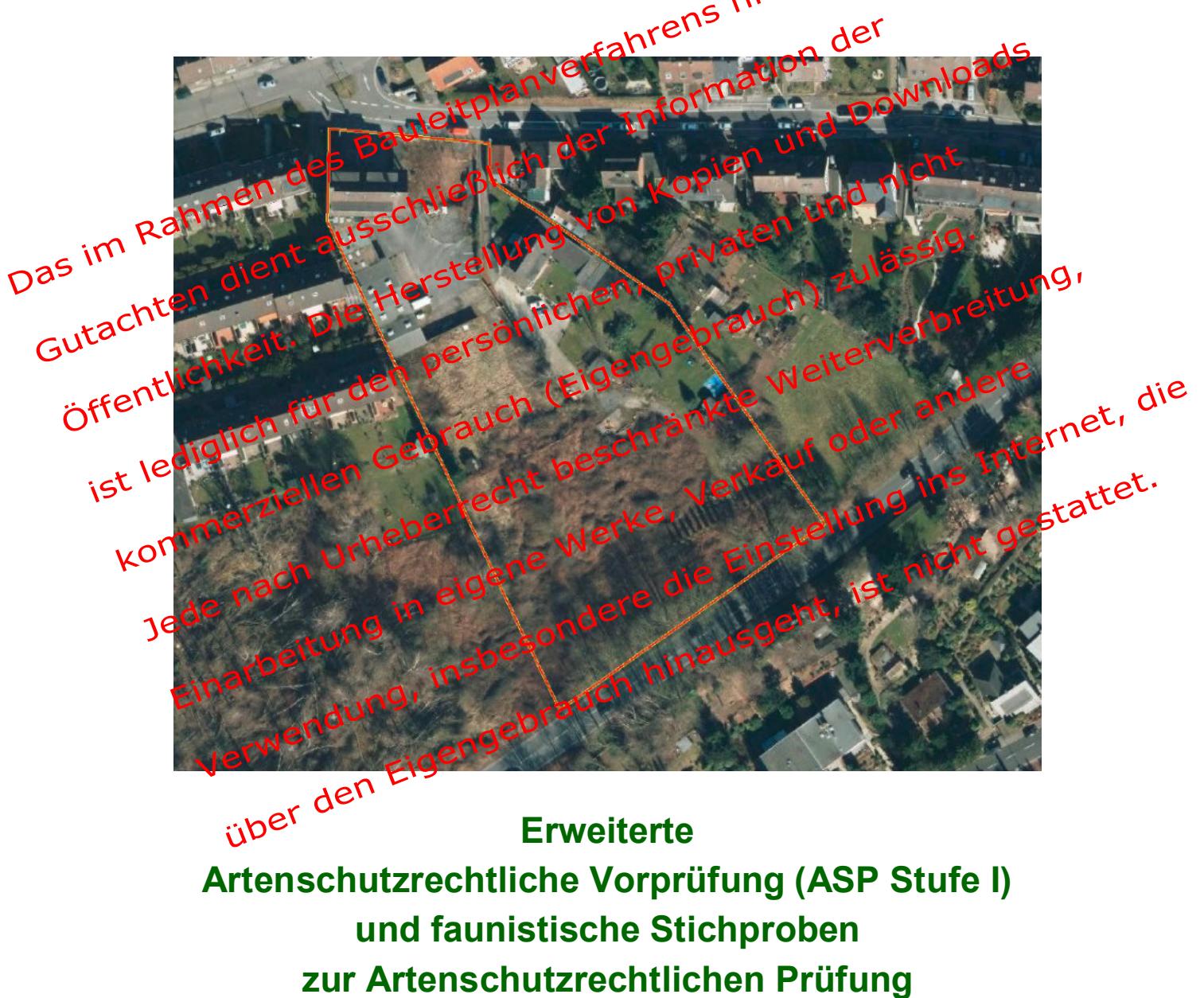




**Mülheim
an der Ruhr
Stadt am Fluss**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Gracht / Einmündung Honigsberger Straße“ U 22 (v)**
(Stadtbezirk: I / Gemarkung: Holthausen)



Vorhabenträger:

Wilma Wohnen West Projekte GmbH

Pempelfurtstraße 1
40 880 Ratingen



aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung
Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Christoph Ibach
M.Sc. Biologie. Dr. Claudia Normann
Dipl.-Biol. Dr. Nicola Lammert

Stand: 11. Mai 2018

Erläuterungsbericht bestehend aus insgesamt 36 Seiten + Anhang (8 Seiten).

Inhalt

1 Einleitung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens	8
3.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes	8
3.2 Methoden	15
4 Planungsrelevantes Artenspektrum, Betroffenheit der Arten und Ergebnisse der stichprobenhaften Kartierung	17
4.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)	17
4.2 Vögel (Aves).....	21
4.3 Lurche (Amphibia).....	28
4.4 Kriechtiere (Reptilia).....	29
5 Zusammenfassung.....	31
6 Literatur	32
7 Anhang.....	34

Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4507-3 und 4507-4)	17
Tabelle 2:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4507-3 und 4507-4)	21
Tabelle 3:	Im Verlauf der stichprobenhaften Kartierung nachgewiesene Vogelarten	26
Tabelle 4:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Amphibien (MTB 4507-3 und 4507-4).....	28
Tabelle 5:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Reptilien (MTB 4507-3 und 4507-4).....	29

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Baugrundstück (blauer Kreis) in Mülheim an der Ruhr (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 07.06.2016).	3
Abb. 2:	Städtebauliches Konzept / Maßnahmenplan (Quelle: NORMANN, LPB – Mai 2018).....	5
Abb. 3:	Überschneidungsbereiche des Vorhabengebiets (rote Markierung) und des schutzwürdigen Biotops „BK 4507-0081“ und des Biotopverbundes „VB-D-4507-020“ (Quelle: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk, Stand 07.06.2016).....	11

Luftbilder

Luftbild 1:	Luftbild des Vorhabengebiets mit Lage der Gebäude, gärtnerisch genutzten Flächen und Ruderalflurem (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 07.06.2016).	8
Luftbild 2:	Lage des Plangebiets (roter Kreis) des LSG „Oppspring und Rumbachtal“ und des NSG „Rumbachtal, Gothenbach, Schlippenbach“ (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 07.06.2016).	9

Fotos

Foto 1:	Blick auf das Vorhabengebiet, Straße „Gracht“	11
Foto 2:	Gewerblich genutzte Flachdachhallen im nördlichen Teil der Vorhabensfläche.....	11
Foto 3:	Efeubewachsene Mauer als Abgrenzung zwischen Gracht Nr. 176a und 180.....	12
Foto 4:	Parkplatz an Gracht mit aufkommenden Robinien und Schutthaufen.....	12
Foto 5:	Südseite der Flachdachhallen mit Wildem Wein.....	12
Foto 6:	Wohnhaus Gracht Nr. 180 mit Holzverkleidung.....	13
Foto 7:	Südansicht Wohnhaus Gracht Nr. 180 und Schuppen.....	13
Foto 8:	Blick auf den Südteil der Vorhabensfläche mit der Einfahrt des Wohnhauses Gracht Nr. 180.....	13
Foto 9:	Gärtnerisch genutzte Fläche im Süden des Wohnhauses Nr. 180.....	14
Foto 10:	Die einsehbaren Höhlen in den alten Apfelbäumen wiesen keinen Hinweis.....	14
Foto 11:	Blick auf den Südteil des Vorhabengebietes mit Japanischem	14
Foto 12:	Blick auf den älterem Baumbestand und das Gebüsch entlang der Essener Straße (B1) 15	
Foto 13:	Flachdachhallen mit Spalten die potenziell von gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden können	18
Foto 14:	Potenzielle Quartiere für Fledermäuse an der Eternitverkleidung des Wohnhauses Nr. 176a.....	18
Foto 15:	Potenzielle Fledermausquartiere an einem der Holzschuppen des Vorhabengebiets	19

Anhang

34

Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Rodung von Gehölzen /
Baumhöhlen- und Nesterkontrolle vom 22. Februar 2017

1 Einleitung

Das Vorhabengebiet (Abb. 1, Luftbild 1) befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Menden-Holthausen und umfasst die Flurstücke 68, 69, 562, 776, 775, 769 und 770. Es grenzt im Norden an die Straße Gracht (Hausnummern 176, 176a und 180) und im Süden an die Essener Straße (B1). Westlich grenzen Reihenhäuser und ein Waldstück an. Im Osten befinden sich Wohnhäuser und gärtnerisch genutzte Flächen. Die Größe des Vorhabengebiets beträgt ca. 11.070qm.

Im Vorhabengebiet befinden sich drei Hauptgebäude (Gracht 176, 176a und 180) sowie einige Nebengebäude und Gartenhäuschen. Sie werden derzeit teils gewerblich und teils privat genutzt.

Unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone entlang der Essener Straße (B1) soll mit dem beabsichtigten Vorhaben- und Erschließungsplan Baurecht für den Neubau von ca. 22 Häusern (siehe Abb. 2) geschaffen werden. Damit einhergehend sind die Außenanlagen bzw. Freiflächen neu zu gestalten.

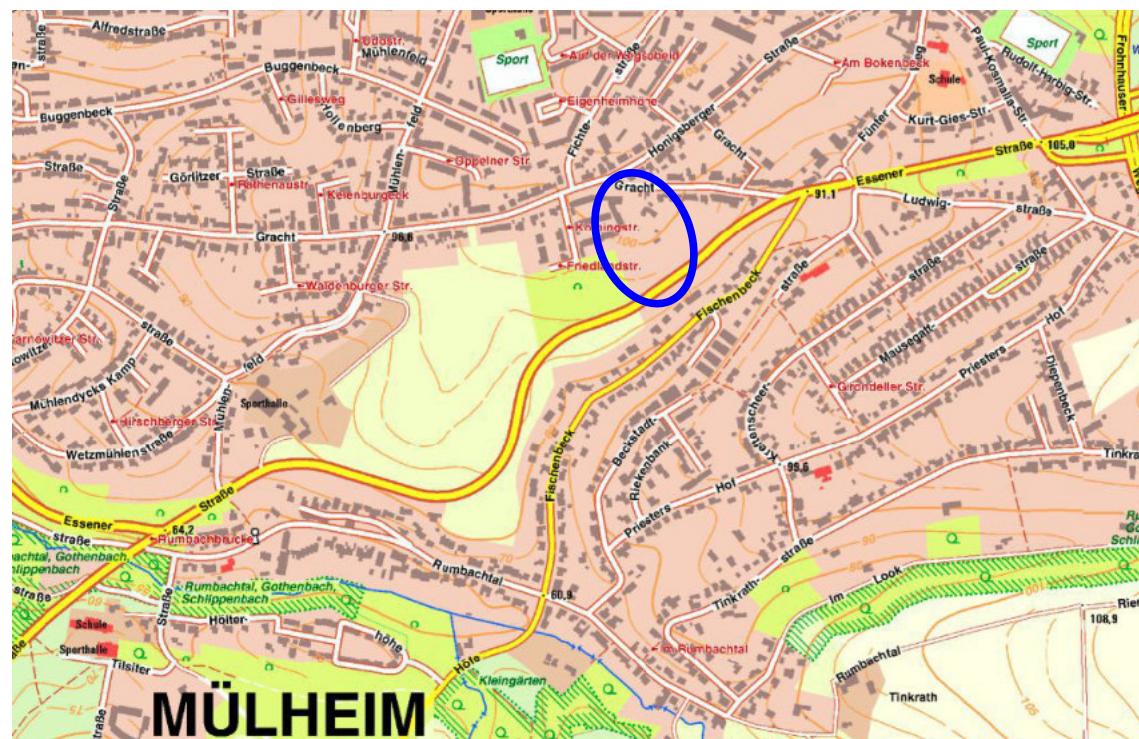


Abb. 1: Lage des Baugrundstück (blauer Kreis) in Mülheim an der Ruhr (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 31.05.2017).

Zur Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der beabsichtigten Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) wurde das Büro NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH (Düsseldorf) mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASR-VP) beauftragt. Ziel ist es zu klären, ob durch das geplante Bauvorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 ausgelöst werden können (vgl. Kapitel 2).

Die eigentliche Artenschutzprüfung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde (Amt für Umweltschutz) der Stadt Mülheim an der Ruhr.



Abb. 2: Städtebauliches Konzept / Maßnahmenplan (Quelle: NORMANN, LPB – Mai 2018)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2013), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-RICHTLINIE und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-RICHTLINIE) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (MUNLV 2010). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden – sofern erforderlich – wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus §44 BNatSchG folgende **Zugriffsverbote**.

Gemäß § 44 Abs.1 Pkt 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstößen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (z.B. Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2010).

Gemäß § 44 Abs.1 Pkt (2) BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ...“

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (z.B. durch die Lärmbelastung an Straßen). Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2010).

Gemäß § 44 Abs.1 (3) BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (z.B. Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essentielle Habitatemplemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2010).

Darüber hinaus ist es gemäß §44 Abs.1 Pkt 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das oben genannte Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nr. 1 werden laut §44 Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Ist aufgrund des Vorhabens ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht auszuschließen, muss zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum ermittelt und in einer überschlägigen Wirkprognose geklärt werden, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (ASP Stufe I).

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II) notwendig. Wird im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben tatsächlich eine Verletzung der Zugriffsverbote ausgelöst wird und diese nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abzuwenden ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des §45 Abs.7 BNatSchG erfüllt sein (ASP Stufe III).

Das ist dann der Fall, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt.

3 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

3.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes

Die Betrachtungsfläche (Luftbild 1 und 2) ist in ein Wohngebiet eingebettet. Darüber hinaus grenzt im Südwesten ein Waldstück an und im Osten befinden sich eine Wiese und gärtnerisch genutzte Flächen. Etwa 200m südwestlich des Vorhabengebiets beginnt das LSG "Oppspring und Rumbachtal", welches durch strukturreiche Waldbestände und Grünland geprägt ist (MÜLHEIM 2016). Weiter südlich (Entfernung zum Vorhabengebiet ca. 600m) befindet sich das NSG „Rumbachtal, Gothenbach, Schlippenbach“, welches sich durch ein naturnahes Bachsystem mit Feuchtwiesen, Buchen- Eichenwäldern und Auwaldresten auszeichnet.



*Luftbild 1: Luftbild des Vorhabengebiets mit Lage der Gebäude, gärtnerisch genutzten Flächen und Ruderalflurem
(Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 31.05.2017)*



Luftbild 2: Lage des Vorhabengebiets (roter Kreis) des LSG „Oppspring und Rumbachtal“ und des NSG „Rumbachtal, Gothenbach, Schlippenbach“ (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 31.05.2017).

Wie dem Biotopkataster des LANUV NRW zu entnehmen ist, liegt der südliche Teil der Betrachtungsfläche innerhalb des BK 4507-0081: „Hecke, Brachflächen und Grünland nördlich Essener Straße“ und des VB-D-4507-020 „Grünland-Gartenbrachen-Komplex in Mülheim an der Ruhr“ (Abb. 2). Diese sind aufgrund ihrer Wiesen- und Heckenstrukturen und ihrer Funktion als Vernetzungsbiotop von Grünflächen innerhalb der Mülheimer Innenstadt von Bedeutung. Schutzziele sind hierbei u.a. der Erhalt reichstrukturierter Grünlandbereiche und Gartenbrachen im urban-industriellen Ballungsraum als Trittssteinbiotop sowie der Erhalt eines vielfältig strukturierten, ländlich geprägten Landschaftsbereiches.

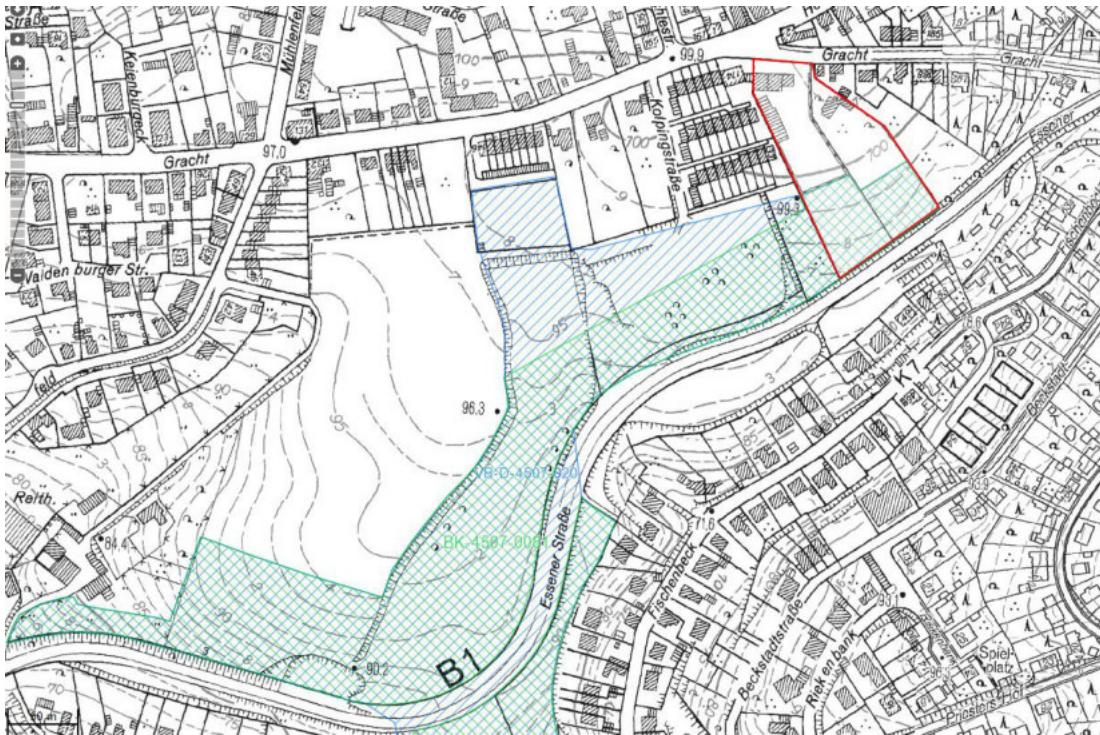


Abb. 3: Überschneidungsbereiche des Vorhabengebiets (rote Markierung) und des schutzwürdigen Biotop „BK 4507-0081“ und des Biotopverbundes „VB-D-4507-020“
(Quelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand 31.05.2017).

Die Hauptgebäude befinden sich im nördlichen Teil des Geländes (Foto 1). Angrenzend an die Hausnummern 176 und 176a befinden sich gewerblich genutzte Flachdachhallen (Foto 2) und ein asphaltierter Parkplatz, der zum Wohnhaus Nr. 180 hin durch eine efeubewachsene Mauer abgegrenzt ist (Foto 3). Ein Teil der Parkplatzfläche direkt an der Straße Gracht wurde bereits zurückgebaut. Dieser Teil ist durch einen dichten Bestand von Pioniergehölzen, v.a. Robinie aber auch Sommerflieder, Sand-Birke und Sal-Weide, gekennzeichnet (Foto 4). Die Südseite der Flachdachhallen ist dicht von Wildem Wein bewachsen (Foto 5).

Das Wohnhaus Nr. 180 (Foto 6 und 7) ist umgeben von einem Garten sowie einer aus Betonplatten bestehenden Auffahrt mit Parkplatz (Foto 8). Somit ist derzeit etwa 20-25 % der Gesamtfläche versiegelt. Daran angrenzend liegen kleingartenähnliche Bereiche mit einem teils älteren Baumbestand, u.a. bestehend aus Kirsche, Sand-Birke, Sal-Weide, Apfelbäumen mit einigen Baumhöhlen, einigen Lebensbäume, Fichten und dichten Sträuchern (Foto 9 und 10). Außerdem befinden sich in diesem Bereich einige teils genutzte, teils leerstehende Gartenhäuschen und Holzschuppen.

Westlich angrenzend befindet sich eine vergraste Ruderalfäche (Foto 8) mit entsprechender Vegetation bestehend u.a. aus Brombeere, Kanadischer Goldrute, Schmalblättrigem Weidenröschen, Rainfarn und Vogelwicke. Dieser Bereich geht weiter südlich in eine verwilderte Fläche über, die mit etwa 5.000qm knapp die Hälfte des Vorhabengebiets einnimmt und vollkommen von einem dichten, 2-4 m hohen, insektenreichen Bestand aus Japanischem Staudenknöterich und Brombeere bedeckt ist (Foto 11).

An der südlichen Grenze des Untersuchungsgeländes und angrenzend an die Essener Straße befindet sich außerdem ein älterer Laubbaumbestand, v.a. Gewöhnliche Esche und Berg-Ahorn (Foto 12) sowie einer Weide und einer Sand-Birke.

Gewässer sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Die Verfasser weisen allerdings darauf hin, dass durch den Brombeeraufwuchs nicht alle Bereiche des Geländes eingesehen werden konnten.



Foto 1: Blick auf das Vorhabengebiet, Straße „Gracht“



Foto 2: Gewerblich genutzte Flachdachhallen im nördlichen Teil der Vorhabensfläche



Foto 3: Efeubewachsene Mauer als Abgrenzung zwischen Gracht Nr. 176a und 180.



Foto 4: Parkplatz an Gracht mit aufkommenden Robinien und Schutthaufen



Foto 5: Südseite der Flachdachhallen mit Wildem Wein



Foto 6: Wohnhaus Gracht Nr. 180 mit Holzverkleidung



Foto 7: Südansicht Wohnhaus Gracht Nr. 180 und Schuppen



Foto 8: Blick auf den Südteil der Vorhabensfläche mit der Einfahrt des Wohnhauses Gracht Nr. 180



Foto 9: Gärtnерisch genutzte Fläche im Süden des Wohnhauses Nr. 180



Foto 10: Die einsehbaren Höhlen in den alten Apfelbäumen wiesen keinen Hinweis auf einen Besatz durch Fledermäuse oder Vögel auf.



Foto 11: Blick auf den Südteil des Vorhabengebietes mit Japanischem Staudenknöterich und Brombeere.



Foto 12: Blick auf den älterem Baumbestand und das Gebüsch entlang der Essener Straße (B1)

3.2 Methoden

Die vorliegende Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASR-VP) basiert neben Internet-, Datenbank- und Literaturrecherche (u.a. Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>, Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens <http://atlas.nw-ornithologen.de>, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen <http://www.herpetofauna-nrw.de> und <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de>) auf dem Ergebnis einer Ortsbegehung am 06.06.2016 mit einer Erfassung der gruppenrelevanten Biotopstrukturen sowie der Einschätzung des Biotoppotenzials durch die Verfasser.

Darüber hinaus erfolgte eine Informationsabfrage bei der UNB / Mülheim an der Ruhr (Ansprechpartnerin Daniela Specht), bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR), beim NABU Ruhr e.V., Regionalverband für Essen und Mülheim und der Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna.

Das potenziell betroffene Spektrum planungsrelevanter Arten wurde anhand der Messtischblätter 4507-3 und 4507-4 des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt.

Die Angaben wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Untersuchungsraum geprüft. Anschließend wurden die nicht vom Vorhaben betroffenen Arten schrittweise ausgeschlossen.

Für die verbleibenden Arten wurde die potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben diskutiert. Da hierdurch artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben teilweise nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten, erfolgten in Absprache mit Herrn Heiko Vittinghoff (Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz) zusätzlich eine Höhlenbaum- und Horstkartierung im unbelaubten Zustand sowie drei stichprobenhafte Begehungen zur Erfassung der Avifauna (siehe unten).

Baumhöhlen- und Nesterkontrolle

Es wurde eine Kartierung von Baumhöhlen und Nestern an den zu fällenden Bäumen und eine Inspektion der gefundenen Höhlen auf einen aktuellen oder potenziellen Besatz durch Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger durchgeführt. Alle potenziell infrage kommenden Strukturen (in erster Linie verfärbte bzw. eingefaulte Astungswunden) wurden sorgfältig untersucht. Die Inspektion der Höhlen erfolgte mittels Fernglas, Taschenlampe, Laserpointer und Endoskop.

Alle unbesetzten, aber potenziell nutzbaren Baumhöhlen wurden mit Folie verschlossen, um eine mögliche Besiedlung und damit Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG bei der möglichen Fällung der Bäume zu vermeiden.

Die Witterungsbedingung während der Begehung war wie folgt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Windstärke	Regen	Sonne
22.02.2017	14:00 – 14:30 Uhr	9° C	100 %	2 - 4 Bft.	70 %	0 %

Avifaunistische Kartierung

Das Gelände wurde stichprobenhaft über die Brutsaison verteilt an drei Tagen in den frühen Morgenstunden begangen. Vorhandene Strukturen wurden auf ihre Eignung als potenzielle Habitate planungsrelevanter Arten untersucht und während der Begehung beobachtete Arten und ihre Verhaltensweisen registriert.

Die Witterungsbedingungen während der Kartierungen waren wie folgt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Windstärke	Regen	Sonne
09.03.2017	09:00 – 10:10 Uhr	7 – 8° C	100 %	0 - 1 Bft.	50 %	0 %
12.04.2017	07:00 – 08:00 Uhr	11 ° C	80 %	1 - 2 Bft.	0 %	0 %
18.05.2017	07:15 – 08:15 Uhr	15 °C	90 %	1 - 2 Bft.	0 %	0 %

4 Planungsrelevantes Artenspektrum, Betroffenheit der Arten und Ergebnisse der stichprobenhaften Kartierung

Das zu betrachtende Artenspektrum umfasste die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Vögel und Säugetiere.

4.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)

Das geplante Neubauvorhaben liegt im Bereich der Messtischblätter (MTB) 4507-3 und 4507-4. Laut LANUV sind für diesen Bereich insgesamt sieben Fledermausarten gemeldet.

Art	MTB	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	4507-3	G↓	G↓	V	2	IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4507-3	G	G	*	G	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	4507-3	G	G	3	R	IV	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4507-3	G	G	G	R	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4507-3 4507-4	G	G	*	*	IV	§§
Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	4507-3 4507-4	G	G	G	R	IV	§§
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	4507-3	U↑	U↑	D	D	IV	§§

Tabelle 1: Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4507-3 und 4507-4)

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Roteliste Status:

0 = Art ausgestorben	R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 = vom Aussterben bedroht	I = gefährdete wandernde Art
2 = stark gefährdet	G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 = gefährdet	D = Daten unzureichend
* = ungefährdet	N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V = Arten der Vorwarnliste	S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Erhaltungszustand in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessern
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		



Foto 13: Flachdachhallen mit Spalten die potenziell von gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden können



Foto 14: Potenzielle Quartiere für Fledermäuse an der Eternitverkleidung des Wohnhauses Nr. 176a



Foto 15: Potentielle Fledermausquartiere an einem der Holzschuppen des Vorhabengebiets

Alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten können im Vorhabengebiet zumindest durchfliegend erwartet werden. Siedlungsbereiche können durch Gebäude, Gärten, Grünanlagen und Gehölze wertvolle Habitate für Fledermäuse darstellen.

Es ist wahrscheinlich, dass einige der aufgeführten Arten das Baugrundstück als Jagdhabitat nutzen. Da es jedoch an ein Wohngebiet mit vergleichbaren Habitatstrukturen und an eine strukturreiche Landschaft, bestehend aus Wiesen und Wäldern grenzt, ist auszuschließen, dass es sich dabei um einen essentiellen Nahrungs- und Jagdbereich handelt. Da der Südteil der Fläche als Biotopschutzzone erhalten bleibt und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan auch nach der projektierten Baumaßnahme eine gärtnerische Nutzung vorsieht, wird das Vorhabengebiet auch in Zukunft als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen.

Nach Ansicht der Verfasser könnte es allenfalls zu einer temporären (baubedingten) Beeinträchtigung eines nicht-essentiellen Jagdbereiches kommen.

Die **Rauhautfledermaus**, der **Großer Abendsegler** und die **Wasserfledermaus** sind typische Waldfledermäuse, die vor allem Baumhöhlen und -spalten nutzen (KRAPP 2011, MUNLV 2008). Sie werden vereinzelt jedoch auch in Spalten oder Hohlräumen von Gebäuden gefunden (Großer Abendsegler).

Bei der Höhlenbaumkartierung am 22.02.2017 konnten keine durch Fledermäuse nutzbaren Höhlungen an von der Baumaßnahme betroffenen Bäumen festgestellt werden (siehe auch Kapitel 4.2 Vögel (Aves)). Auch Spaltenverstecke wurden dabei nicht vorgefunden. Eine Nutzung der betroffenen Gehölze durch Fledermäuse kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit dieser Arten von artenschutzrechtlicher Relevanz ist nicht zu befürchten.

Die verbleibenden Arten **Zwergfledermaus**, **Breitflügelfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Zweifarbfledermaus** sind typische Gebäudefledermäuse (KRAPP 2011, LANUV 2015).

Sie kommen häufig im Siedlungsbereich vor, da Spalten in Gebäuden für diese Arten mögliche Quartiere darstellen können (KRAPP 2011, LFU 2008).

Im Vorhabengebiet finden sich zahlreiche Strukturen, die potenziell als Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse fungieren könnten. Zu diesen gehören u.a. die Attika an den Flachdachhallen (Foto 13), Spalten in der Eternitverkleidung des Wohnhauses Nr. 176a (Foto 14), Spalten in der Holzverkleidung des Wohnhauses Nr. 180 und die zahlreichen Schuppen und Gartenhäuschen auf dem Gelände (Foto 15).

Bei der Ortsbegehung am 06.06.2016 wurden diese von außen oberflächlich auf Spuren von Fledermäusen (z.B. Kotspuren) abgesucht.

Auch bei den darauf folgenden Begehungen (vgl. Kap. 3.2) wurde auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen an diesen Strukturen geachtet.

Es wurden jedoch keine Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse gefunden. Eine größere Ansammlung von Fledermäusen ist daher unwahrscheinlich. Einzelne Tiere können aber dennoch betroffen sein, da diese nicht immer (Kot-)Spuren hinterlassen.

Die in den Methoden genannten Informationsabfragen ergaben keine zusätzlichen Hinweise auf potentielle artenschutzrechtliche Konflikte.

Artenschutzrechtliches Fazit

Eine nachhaltige Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse von artenschutzrechtlicher Relevanz ist nach Ansicht der Verfasser nicht zu befürchten.

Um einen möglichen Konflikt beim Rückbau der Gebäude mit dem § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie in Bezug auf Fledermäuse zu verhindern, wird gutachterlich die folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die vom Vorhaben betroffenen Gebäude sind vor ihrem Rückbau abermals von innen wie auch von außen von einer fachkundigen Person auf einen Besatz durch gebäudebewohnende Fledermäuse zu untersuchen.
Außerhalb der Wintermonate sind zusätzlich Ein-/ Ausflugbeobachtungen mittels Fledermausdetektor durch fachkundige Personen durchzuführen.
Sollte dabei eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der UNB / Mülheim an der Ruhr entsprechende Maßnahmen festzulegen.
Die ausführenden Arbeiter des Abbruchunternehmens sollten von einer fachkundigen Person vor Beginn der Arbeiten eingewiesen und für die Thematik Fledermäuse sensibilisiert werden.
Im Falle eines Fledermausfundes sollte dieser vorsichtig mit einem Handschuh aufgenommen werden und von einer fledermauskundigen Person versorgt werden.
2. Bauzeitenregelung bei Gebäuderückbau: Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, ist der Gebäuderückbau in den Wintermonaten von Anfang November bis Mitte März vorzunehmen.

4.2 Vögel (Aves)

Laut LANUV sind für das MTB 4507-3 und MTB 4507-4 30 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen.

Art	MTB	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste NRW (2010)	VS-Richtl.	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G↓	*	V		§§
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G	*	*		§§
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	4507-3	sicher brütend	G	G	*	*	Art. 4(2)	§
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U↓	U↓	*	3S		§
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G	V	*	Anh. I	§§
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U	U	*	3		§
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	4507-4	sicher brütend	S	S	*	2	Art. 4(2)	§
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U	G	*	*		§
Waldröhreule (<i>Asio otus</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U	U	*	3		§§
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	S	G↓	2	3S		§§
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G	*	*		§§
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	4507-3	sicher brütend	U	U	*	3	Art. 4(2)	§§
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U↓	U↓	*	3		§
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U	U	*	3S		§
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	4507-4	sicher brütend	G	G	V	V	Anh. I	§§
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	U	*	3		§
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U	U	3	3	Art. 4(2)	§§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G	*	VS		§§
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U↓	U	V	3S		§
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	4507-3	sicher brütend	U	U	*	3		§

Tabelle 2: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4507-3 und 4507-4)

Fortsetzung Tabelle 2

Art	MTB	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste NRW (2010)	VS-Richtl.	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	4507-3	rastend	G	G	3	*	Art. 4(2)	§
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	U	U	*	3		§
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	S	S	2	2S		§
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	U	*	3		§
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	4507-3	sicher brütend	U	U	*	3	Art. 4(2)	§
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G	*	3		§
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G	*	*		§§
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	4507-3	sicher brütend	G	G	V	*	Art. 4(2)	§
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	4507-3 4507-4	sicher brütend	G	G	*	*S		§§
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	4507-4	sicher brütend	S	U↓	2	3S	Art. 4(2)	§§

Tabelle 2: Planungsrelevantes Artenpektrum - Vögel (MTB 4507-3 und 4507-4)

Legende zur Tabelle Vögel

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Erhaltungszustand in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessern
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	günstig		

Prognose:

Einige der aufgelisteten Vogelarten sind (überwiegend) an Gewässerlebensräume gebunden.

Da es auf dem Baugrundstück und in unmittelbarer Nähe keine geeigneten Gewässer gibt, kann das Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Zu diesen Arten gehören der **Teichrohrsänger**, der **Eisvogel**, die **Wasserralle**, der **Zwergrauer Taucher** und der **Gänsesäger**. Auch ein Vorkommen des **Graureihers** als Koloniebrüter ist im Vorhabengebiet nicht zu erwarten.

Der **Flussregenpfeifer** nutzt als Primärlebensraum Offenlandbiotope mit geringer Vegetationsdeckung meist Schotterbänke größerer Fließgewässer (MUNLV 2008).

Er findet im Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Die Gebäudebrüter **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Schleiereule** kommen häufig im Bereich menschlicher Siedlungen vor und nutzen Gebäudenischen, Dachböden oder Gebäudewände zur Jungenaufzucht, besonders in bäuerlichen Gehöften. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde eine das Gelände überfliegende Rauchschwalbe beobachtet. Diese Art jagt typischerweise auch in größerer Entfernung zum Brutplatz.

Die durchgeführten Begehungen ergaben keine Hinweise auf mögliche Brutplätze dieser Arten im Betrachtungsraum.

Eine relevante Betroffenheit dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden

Wiesenpieper brüten in weiten, offenen und gerne auch feuchten Flächen mit ausreichender Deckung aber nicht zu hoher Vegetation, wie Grasland, Heide- und Moorflächen.

Daher kann eine Betroffenheit des Wiesenpiepers ausgeschlossen werden.

Feldlerche, **Rebhuhn** und **Kiebitz** sind Arten der offenen Feldflur. Sie finden im Vorhabengebiet keinen Lebensraum, wodurch ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen ist.

Der **Waldlaubsänger** ist eine Charakterart von Buchenwäldern und eng an den Lebensraum Wald gebunden. Gleichermaßen gilt für den **Mittelspecht**, der auf alte, grobborkige Baumbestände mit einem hohen Totholzanteil angewiesen ist. Das betrachtete Grundstück ist daher kein geeignetes Habitat.

Auch das Vorkommen der **Waldschnepfe** kann ausgeschlossen werden, da es sich bei dieser Art um einen scheuen Waldbewohner handelt, der überwiegend in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern zu finden ist – seltener auch auf Sukzessionsflächen mit aufkommendem Pioniergehölzen und sehr dichter Vegetation.

In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsranden und auf Industriebrachen ist der **Kuckuck** zu finden. Obwohl er in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet ist, kommt er stets in geringen Siedlungsdichten vor. Zudem handelt es sich um eine scheue Art, die die direkte Nähe des Menschen meidet (LIMBRUNNER et al. 2007).

Ein Vorkommen auf dem betrachteten Baugrundstück muss nicht angenommen werden.

Der **Feldschwirl** nutzt gebüschrückige, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern und seltener auch Getreidefelder. Das Nest wird dabei in Bodennähe oder unmittelbar am Boden angelegt. Diese Habitatstrukturen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Geeignete Lebensräume für den **Baumpieper** sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Beide Arten sind im Vorhabengebiet somit nicht zu erwarten

Der **Waldkauz** und der **Steinkauz** kommen vor allem in einer reichgegliederten bis parkartig aufgelockerten Landschaft mit Gehölzen, Äckern, Wiesen und eingestreuten Siedlungen und Gärten vor (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

Sie könnten somit in der Umgebung der Betrachtungsfläche zu finden sein. Zur Jungenaufzucht benötigen sie ein gutes Angebot an Höhlen. Die vorhabenbedingte Fällung der im Vorhabengebiet befindlichen Fichten und Lebensbäume könnte ggf. zu einem Verlust von Tagesruhebäumen, sowie zu einem vorübergehenden Verlust des Nahrungshabitsats führen. Gemessen am Aktionsradius dieser Arten ist jedoch mit vorhabensbedingten Konflikten von artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu rechnen.

Über ein Vorkommen dieser Arten als Brutvögel sollte die gezielte Höhlenbaumkartierung (Februar 2017) Aufschluss geben.

Die **Waldoahreule** hat ähnliche Habitatansprüche, benötigt zur Jungenaufzucht aber verlassene Nester (z.B. von Rabenkrähe oder Elster). Da aufgrund der teilweisen Unzugänglichkeit des Geländes und der Jahreszeit (belaubter Zustand) bei der Erstbegehung im Juni 2016 nicht sämtliche Habitatstrukturen eingesehen werden konnten, war eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben nicht vollständig auszuschließen.

Auch zahlreiche andere Vogelarten nutzen verlassene Nester (vorzugsweise von Elster oder Rabenkrähe) zur Jungenaufzucht. Insbesondere die großen Bäume angrenzend an die Essener Straße sind nicht gänzlich als potenzielle Horstbäume von **Mäusebussarden**, **Turmfalken** und **Sperbern** auszuschließen. Turmfalken ziehen Nistplätze auf hohen Gebäuden den Brutplätzen auf Bäumen vor. Ein Brutplatz innerhalb des Vorhabengebiets ist somit unwahrscheinlich. Es wurden bei der Ortsbegehung im Juni 2016 auch keine Horste gefunden. Aufgrund des belaubten Zustands der Bäume war dies jedoch nicht gänzlich zu überblicken, wodurch eine Beeinträchtigung für diese Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte.

Eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sollte durch die ergänzend durchgeföhrte Horst- und Großnesterkartierung (Februar 2017) ermittelt werden.

Die Brutplätze des **Habichts** befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Diese Strukturen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. **Baumfalken** reagieren sehr empfindlich auf Störungen. Ein Vorkommen von Brutplätzen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden und auch als potenzielles Jagdhabitat dieser Arten ist das Vorhabengebiet nur bedingt geeignet.

Vorhabensbedingte Konflikte von artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden

Der **Feldsperling**, als Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft, ist stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Er kommt aber auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten, Brachflächen oder Parkanlagen vor. Er ist vorwiegend Höhlenbrüter, kann aber auch Gebäudeischen, Nistkästen, dichte Hecken oder mit Efeu bewachsene Hauswände zur Brut nutzen. Zwar ist kolonieartiges Brüten typisch, es kommen aber auch Einzelbruten vor.

Aufgrund der im Vorhabengebiet vorgefundenen Strukturen kann ein Vorkommen des Feldsperlings zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Über ein Vorkommen dieser Art sollten die gezielten, ergänzenden Kartierungen (siehe Kap. 3.2) Aufschluss geben.

Ein weiterer Höhlenbrüter, welcher im Planungsbereich vorkommen könnte, ist der **Kleinspecht**. Er zeigt eine für Präferenz für Wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Er erscheint aber auch in Siedlungsbereichen, wie z.B. Parkanlagen oder Obstgärten, wenn Höhlen, bevorzugt in Weichhölzern (Weiden, Pappeln), angelegt werden können.

Daher ist auch ein Vorkommen dieser Art auf dem Betrachtungsgelände möglich.

Über ein Vorkommen dieser Art sollten ebenfalls die gezielten, ergänzenden Kartierungen Aufschluss geben.

Des Weiteren wurden Hinweise auf Brutstätten weiterer nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten festgestellt. So wurden besetzte Nester der Kohlmeise, Amsel und Ringeltaube entdeckt. Ferner wurden bei der Ortsbegehung akustisch oder visuell Haussperling, Dompfaff, Rabenkrähe, Heckenbraunelle und Rotkehlchen erfasst.

Die in den Methoden (Kap. 3.2) genannten Informationsabfragen ergaben keine zusätzlichen Hinweise auf potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte.

Ergebnisse der Baumhöhlen- und Nesterkontrolle

An keinem der begutachteten Höhlenbäume wurden bei der Begehung am 22.02.2017 Hinweise auf eine vergangene oder aktuelle Nutzung durch Vögel, Fledermäuse oder Kleinsäuger gefunden.

Potenziell durch diese Artengruppen nutzbare Höhlungen wurden verschlossen. Größere Höhlungen in Bäumen wurden auf dem Gelände jedoch nicht gefunden.

Es befanden sich keine Horste oder Großnester auf den betreffenden Bäumen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG durch die Rodung der Gehölze ist bei der Einhaltung der Bauzeitenregelung bei Baumfällungen (Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / § 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Der ausführliche Bericht findet sich im **Anhang** dieses Gutachtens.

Da es in der Regel ziemlich lange dauert, bis die Jungen selbstständig sind, beginnt das Brutgeschäft bei fast allen Eulenarten verhältnismäßig früh im Jahr, teilweise im März, beim Waldkauz oft schon im Februar. Daher sollte das o.g. Zeitfenster auf den 01. Februar erweitert werden.

Die Rodungs- und Fällarbeiten sind durch fachkundige Personen zu begleiten.

Vogelkartierung

Im Verlauf der stichprobenhaften Kartierung konnten die in folgender Tabelle aufgelisteten Vogelarten nachgewiesen werden.

Art	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste NRW (2010)	VS-Richtl	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)			*	*	Anh. II/B	§
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)			*	*		§
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)			*	*	Anh. II/B	§
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)			*	*	Anh. II/B	§
Elster (<i>Pica pica</i>)			*	*	Anh. II/B	§
Gimpel (<i>Pyrhula pyrrhula</i>)			*	V		§
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)			*	*		§
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			*	*		§
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			*	*		§
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			*	*		§
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)			*	*	Anh. II/B	§
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			*	*	Anh. II/A Anh. III/A	§
Rotkehlchen (<i>Erythacus rubecula</i>)			*	*		§
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)			*	*	Anh. II/B	§
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)			*	*		§
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			*	*		§

Tabelle 3: Im Verlauf der stichprobenhaften Kartierung nachgewiesene Vogelarten

Es konnten keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Vorhabenbedingte Konflikte von artenschutzrechtlicher Relevanz in Bezug auf die planungsrelevante Avifauna können nach Ansicht der Verfasser somit ausgeschlossen werden.

Auch die Nachtigall (mdl. Hinweis H. Vittinghoff) konnte bei keiner der Begehungen nachgewiesen werden.

Während Dohle, Eichelhäher und Rabenkrähe nur nahrungssuchend auf der Untersuchungsfläche beobachtet werden konnten, ist für die übrigen Arten aufgrund von revieranzeigendem Verhalten anzunehmen, dass sie im Untersuchungsgebiet brüten bzw. gebrütet haben.

Es ist wahrscheinlich, dass insbesondere die Gehölzflächen bzw. verbuschten Bereiche im südlichen Teil der Untersuchungsfläche von Vogelarten als Brutstätte genutzt werden. Sollten Gehölze von der Baumaßnahme betroffen sein, ist es deshalb möglich, dass im Rahmen der Bauarbeiten einzelne Tiere getötet oder verletzt, während der Fortpflanzungszeit gestört oder Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zerstört werden.

Ohne Einhaltung entsprechender Maßnahmen (Bauzeitenregelung) könnte es daher im Rahmen der Bauarbeiten zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Darüber hinaus bleibt nach aktueller Planung der südliche Teil des Betrachtungsraums (Biotopschutzzone) für diese Arten als Rückzugsareal erhalten. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung muss also daher auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Artenschutzrechtliches Fazit

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung des Bauvorhabens auf die lokale planungsrelevante Avifauna ausgeschlossen werden.

So ergab die Baumhöhlen- und Großnestkartierung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte.

Auch bei der vertiefenden avifaunistischen Untersuchung mittels dreier stichprobenhafter Begehungen in den Monaten März bis Mai 2017 konnten keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden. Somit kann für die Vogelarten Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule, Turmfalke, Sperber, Mäusebussard, Feldsperling und Kleinspecht unter Berücksichtigung der durchgeführten Höhlenbaum-, Horst- und Brutvogelkartierung eine erhebliche Beeinträchtigung vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit, insbesondere der in Tabelle 3 aufgeführten nicht planungsrelevanten Vogelarten, lässt sich nach Ansicht der Verfasser durch eine gezielte Bauzeitenregelung (Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / § 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG) verhindern.

Da es in der Regel ziemlich lange dauert, bis die Jungen selbstständig sind, beginnt das Brutgeschäft bei fast allen Eulenarten verhältnismäßig früh im Jahr, teilweise im März, beim Waldkauz oft schon im Februar. Daher wird das o.g. Zeitfenster in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz auf den 01. Februar erweitert.

Die Rodungs- und Fällarbeiten sind durch fachkundige Personen zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).

4.3 Lurche (Amphibia)

Laut LANUV sind für die MTB's 4507-3 und 4507-4 zwei planungsrelevante Amphibienarten, die Kreuzkröte und der Kleine Wasserfrosch, gemeldet.

Art	MTB	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	4507-3	U	U	3	3	IV	§§
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	4507-3	G	G	G	3	IV	§§

Tabelle 4: Planungsrelevantes Artenspektrum - Amphibien (MTB 4507-3 und 4507-4)

Legende zur Tabelle Amphibien

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Roteliste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Erhaltungszustand in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	günstig		

Auf dem Untersuchungsgelände befinden sich keine Gewässer. Die Kreuzkröte kommt in NRW neben offenen Auenlandschaften vor allem in Abgrabungsflächen der Flussauen, aber auch in Industriebrachen, Berghalden und Großbaustellen vor (MUNLV 2008, LANUV 2015). Der Kleine Wasserfrosch bevorzugt Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen oder Weiden und gewässerreiche Waldgebiete (MUNLV 2008).

Das Baugrundstück stellt also somit keinen geeigneten Lebensraum für die genannten Amphibienarten Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch dar.

Die in den Methoden (siehe Kap. 3.2) genannten Informationsabfragen ergaben keine zusätzlichen Hinweise auf potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte.

Artenschutzrechtliches Fazit

Es sind keine Amphibienpopulationen, insbesondere der Kreuzkröte und des Kleinen Wasserfroschs zu erwarten. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung aller erdenklichen Eingriffe auf die lokale Amphibienpopulation muss nicht angenommen werden.

4.4 Kriechtiere (Reptilia)

Im Untersuchungsgebiet wurde laut LANUV für die MTB's 4507-3 und 4507-4 die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als einzige planungsrelevante Art nachgewiesen.

Art	MTB	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	4507-3	G	G	3	2	IV	§§

Tabelle 5: Planungsrelevantes Artenspektrum - Reptilien (MTB 4507-3 und 4507-4)

Legende zur Tabelle Reptilien

MTB Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000
=

Roteliste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	Vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	Stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art
§§ = streng geschützte Art

Erhaltungszustand in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessern
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

Die Zauneidechse kommt in reich strukturierten, offenen Habitaten mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren vor (MUNLV 2008). Diese sind häufig im Bereich von Bahndämmen, in Abgrabungen, auf Heideflächen und auf Industriebrachen zu finden (LANUV 2015). Sie bevorzugt dabei Standorte mit lockerem, grabbaren Boden.

Diese Bedingungen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Darüber hinaus ist eine Anbindung an einen für die Zauneidechse geeigneten Biotopverbund, wie z. B. eine Eisenbahntrasse, nicht zu erkennen. Auch die Ortsbegehung des Geländes am 6.6.2016 ergab keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen.

Die in den Methoden (siehe Kap. 3.2) genannten Informationsabfragen ergaben keine zusätzlichen Hinweise auf potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte.

Artenschutzrechtliches Fazit

Da auf der Betrachtungsfläche keine Population von Zauneidechsen zu erwarten ist, ist ihre Betroffenheit auszuschließen. Ein möglicher Konflikt mit dem § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie ist bei Umsetzung der projektierten Baumaßnahme nicht abzuleiten.

5 Zusammenfassung

Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen (MTB's 4507-3 und 4507-4), Informationsabfragen bei örtlichen Artenschutzexperten, einer ersten Begehung am 06.06.2016, einer Höhlenbaum- und Nesterkartierung sowie dreier stichprobenhafter avifaunistischer Kartierungen (März – Mai 2017) wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien, im Sinne einer Erweiterten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung eingeschätzt.

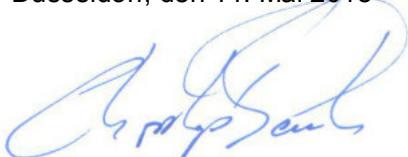
Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung aller erdenklichen Eingriffe auf die lokale Amphibien- und Reptilienpopulation muss demnach nicht angenommen werden.

Bei der Einhaltung der Bauzeitenregelung bei der Rodung von Gehölzen sind artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Avifauna ebenfalls auszuschließen.

Nach Ansicht der Verfasser kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auf die lokale Fledermauspopulation durch die geplanten Vorhaben (Gebäude- und Erschließungsflächen, Lärmschutzwand) vermieden werden, sofern die im Kapitel 4.1 empfohlene Vorgehensweise beim Rückbau der Gebäude eingehalten wird.

Darüber hinaus wird auf die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (NORMANN, 11.05.2018) und die textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen.

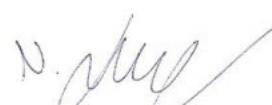
Düsseldorf, den 11. Mai 2018



Christoph Ibach
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AK-NW)



Dr. Claudia Normann
(M.Sc. Biologie)



Dr. Nicola Lammert
(Dipl.-Biol.)



6 Literatur

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW ZUR HERPETOFAUNA VON NORDRHEIN-WESTFALEN <http://www.herpetofauna-nrw.de>, Stand 29.05.2017

ATLAS DER BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS <http://atlas.nw-ornithologen.de>, Stand 29.05.2017

ATLAS DER SÄUGETIERE NORDRHEIN-WESTFALENS <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>, Stand 29.05.2017

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

GRÜNEBERG C., SUDMANN S.R. SOWIE WEISS J., JÖBGES M., KÖNIG H., LASKE V., SCHMITZ M. & SKIBBE A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Stand: 16.06.2016.

LFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg.

LIMBRUNNER A., BEZZEL E., RICHARZ K. & SINGER D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

MBWSV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) UND (MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MÜLHEIM (Stadt Mülheim an der Ruhr) 2015: http://www.muelheim-ruhr.de/cms/_abschnitt_c_2229-12_-_besondere_festsetzungen_fuer_die_landschaftsschutzgebiete_9_-121.html, Stand 26.03.2015)

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -, 34 S. einschl. Anlage 1 bis 4.

SMUL (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) 2015:
Fledermausquartiere an Gebäuden, Dresden

7 Anhang

Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Rodung von Gehölzen /
Baumhöhlen- und Nesterkontrolle vom 22. Februar 2017

- Dokumentation der Ergebnisse -

Mülheim an der Ruhr

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“**
(Stadtbezirk: I / Gemarkung: Holthausen)



Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Rodung von Gehölzen

Baumhöhlen- und Nesterkontrolle

22. Februar 2017
- Dokumentation der Ergebnisse –

Auftraggeber: **Wilma Bau und Entwicklungsgesellschaft
West mbH**

Pempelfurtstraße 1
40 880 Ratingen

aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

*Bearbeiterin:
M.Sc. Biologie. Dr. Claudia Normann*

Stand: 23.02.2017

Die Dokumentation besteht aus insgesamt 8 Seiten.

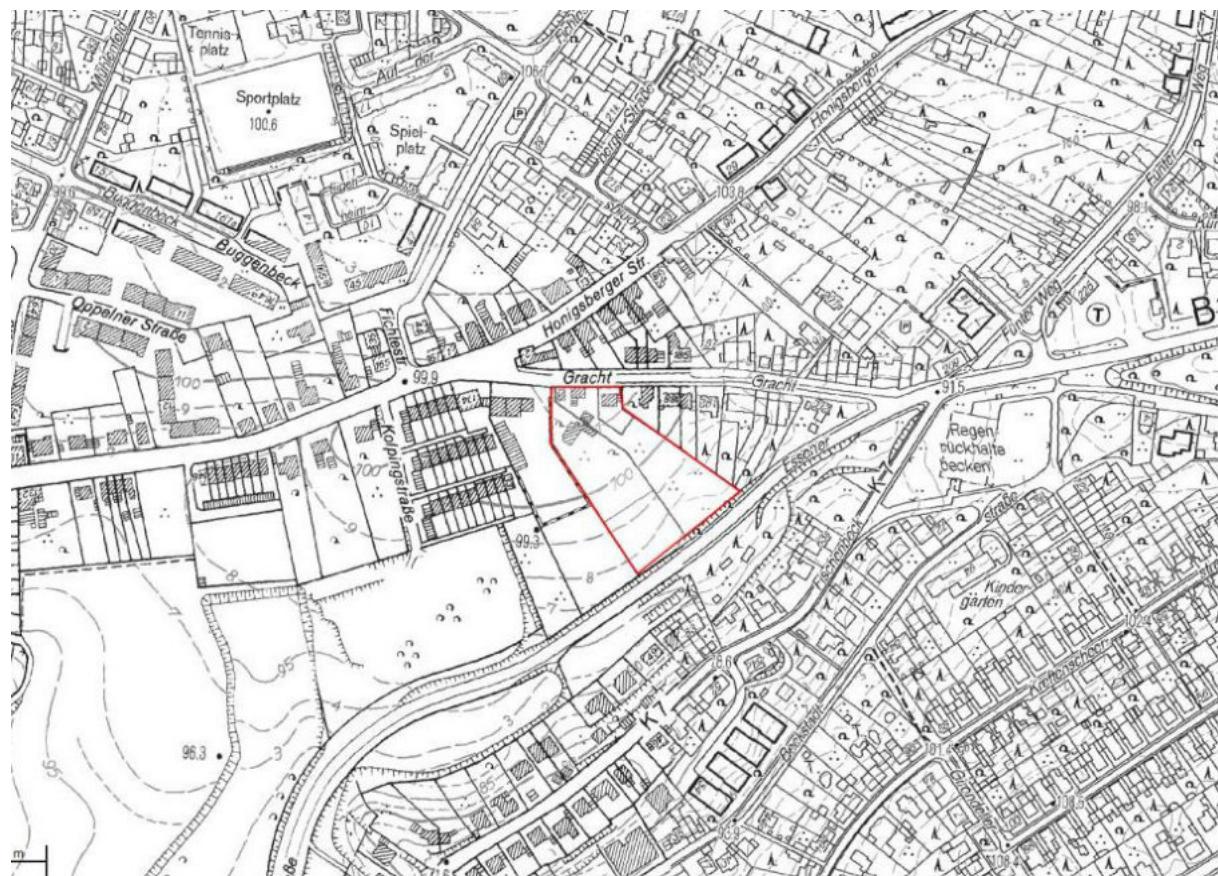
Allgemeines / Methoden

Ziel der Begehung war die Kartierung von Baumhöhlen und Nestern an den vorhabenbedingt zu fällenden Bäumen und eine Inspektion der gefundenen Höhlen auf einen aktuellen oder potentiellen Besatz durch Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger.

Die Ergebnisse fließen in die Prognosen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit ein.

Die Baumhöhlen- und Nesterinspektion wurde am 22.02.2017 (14:00 bis 16:30 Uhr, 9°C, mäßiger Regen, 100 % Bewölkung, 2-4 Bft) durchgeführt.

Alle potenziell infrage kommenden Strukturen (in erster Linie verfärbte bzw. eingefaulte Astungswunden) wurden sorgfältig untersucht. Die Inspektion der Höhlen erfolgte mittels Fernglas, Taschenlampe, Laserpointer und Endoskop. Alle unbesetzten, aber potenziell nutzbaren Baumhöhlen wurden mit Folie verschlossen, um eine mögliche Besiedlung und damit Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG bei der möglichen Fällung der Bäume zu vermeiden.



Lageplan 1: Lageplan der Betrachtungsfläche in Mülheim
(Quelle: naturschutzinformationen.nrw.de, Stand: 23.02.2017)



Luftbild 1: Luftbild des untersuchten Geländes. Da der Südteil (Biotopzone) von der projektierten Baumaßnahme ausgenommen ist, wurde hier keine Kartierung vorgenommen
(Quelle: www.google.de/maps, Stand: 23.02.2017)

Ergebnisse

Bei der Begehung am 22.02.2017 wurden an keinem der Bäume Nester oder Horste gefunden. Insgesamt vier Bäume bzw. Großsträucher wiesen jedoch relevante Baumhöhlen auf.

In der stark mit Brombeeren und Japanischem Staudenknöterich überwachsenen Fläche im Südteil der Betrachtungsfläche befand sich ein stark überalterter Holunder, dessen Äste bereits hohl waren und 5 kleinere Höhlungen aufwiesen (Luftbild 1, Foto 1). Die Inspektion ergab keine Hinweise auf einen möglichen Besatz. Obwohl eine Besiedlung als sehr unwahrscheinlich eingestuft wurde, wurde sie dennoch vorsorglich mit Folie verschlossen.



Foto 1: Spalt an überaltertem Holunder

Zwei Apfelbäume an einer Gartenlaube im östlichen Teil des betrachteten Grundstücks (Luftbild 1, Foto 2) wiesen insgesamt 4 Höhlungen auf. Auch sie wurden auf einen Besatz kontrolliert und nachdem keine Nutzung festgestellt wurde mit Folie verschlossen.



Foto 2: Blick auf zwei Apfelbäume an einer Gartenlaube (links) und Höhlung in Apfelbaum Nr. 2

Eine Kirsche an der östlichen Grundstücksgrenze in der Nähe der Wohnbebauung, war sehr stark mit Efeu bewachsen und damit nur schwer auf mögliche Baumhöhlen zu untersuchen (Luftbild 1, Foto 3). Ihr Alter kann auf mindestens 50 Jahre geschätzt werden. Neben einem Befall durch den Schwefelporling und dem wulstigen Lackporling wies sie einen stark eingefaulten Zwiesel in etwa 2 m Höhe auf. Durch diese Faktoren ist die Standsicherheit dieses Baumes stark beeinträchtigt. Im Bereich des eingefaulten Zwiesels befanden sich einige kleinere Spalten und Höhlungen. Diese kamen aufgrund ihrer geringen Tiefe weder als Bruthöhle für Vögel, noch als Wochenstuben- oder Winterquartier für Fledermäuse in Betracht. Maximal eine Nutzung als Tagesversteck für einzelne Fledermäuse oder eine Nutzung als Nistplatz für Halbhöhlenbrüter wäre denkbar. Aufgrund der Struktur des Zwiesels und des starken Efeubewuchses war ein Verschließen mit Folie an dieser Stelle nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Standsicherheit sollte eine vorgezogene Fällung in Betracht gezogen werden. Weitere Baumhöhlen oder Nistplätze wurden an diesem Baum nicht gefunden.



Foto 3: Kirsche mit zerfallenem Fruchtkörper des Schillerporlings (Pfeil unten) und einem stark eingefaulten Zwiesel (Pfeil oben)

Hinter der westlichen Grundstücksgrenze steht eine Weide, die eine Höhlung in etwa 30 cm Höhe aufweist. Es waren keine Hinweise auf einen möglichen aktuellen oder ehemaligen Besatz erkennbar. Potentiell ist jedoch eine Eignung als Nistplatz für Halbhöhlenbrüter oder auch Kleinsäuger gegeben. Ein Starkast der Weide ragte in die Betrachtungsfläche hinein. Die Baumhöhle wurde jedoch nicht verschlossen, da der Baum selbst nicht innerhalb der zu begutachtenden Grundstücksgrenze steht.



Foto 4: Höhlung in Weide auf dem westlich angrenzenden Grundstück

Artenschutzrechtliche Einschätzung im Hinblick die Rodung der Gehölze

An keinem der begutachteten Bäume wurden Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Vögel, Fledermäuse oder Kleinsäuger gefunden. Potentiell durch diese Artengruppen nutzbare Höhlungen wurden verschlossen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG durch die Rodung der Gehölze ist bei der Einhaltung der Bauzeitenregelung bei Baumfällungen (Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / § 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Düsseldorf, den 23. Februar 2017



Christoph Ibach
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AK-NW)



Dr. Claudia Normann
(M.Sc. Biologie und FLL-zertifizierte Baumkontrolleurin)

